Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2777

27. 04. 79

Sachgebiet 32

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens
— Drucksachen 8/1567, 8/2535, 8/2568, 8/2644 —

Berichterstatter: Abgeordneter Russe

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 139. Sitzung am 16. Februar 1979 beschlossene Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens — Drucksachen 8/1567, 8/2535, 8/2568 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 26. April 1979

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	**Russe**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage

Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

1. **Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d** (§ 9 Abs. 5 ArbGG)

   § 9 Abs. 5 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

   „Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel. Soweit ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu erteilen."

2. **Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b** (§ 17 Abs. 2 ArbGG)

   § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Soweit ein Bedürfnis besteht, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern Fachkammern bilden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann durch Rechtsverordnung auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden, sofern die Erstrekkung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Rechtsverordnungen auf Grund der Sätze 1 und 2 treffen Regelungen zum Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht, sofern die Regelungen zur sachdienlichen Erledigung der Verfahren zweckmäßig sind und sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll. § 14 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden."

3. **Zu Artikel 1 Nr. 37** (§ 55 ArbGG) und
   Nr. 44 Buchstabe d (§ 64 Abs. 7 ArbGG)

   a) In Nummer 37 wird § 55 wie folgt gefaßt:

   „§ 55

   Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

   (1) Der Vorsitzende entscheidet allein
   1. bei Zurücknahme der Klage;
   2. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
   3. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs;
   4. bei Säumnis einer Partei;
   5. bei Säumnis beider Parteien;
   6. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

   (2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Dies gilt mit Zustimmung der Parteien auch in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2.

   (3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn in der Verhandlung, die sich unmittelbar an die Güteverhandlung anschließt, eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann und die Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen; der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

   (4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluß erlassen, soweit er anordnet
   1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;
   2. die Einholung schriftlicher Auskünfte von Zeugen nach § 377 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung;
   3. die Einholung amtlicher Auskünfte.

   Der Beweisbeschluß kann vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden."

   b) In Nummer 44 Buchstabe d wird in Satz 1 das Zitat „§§ 56 bis 59," durch das Zitat „55 Abs. 1, 2 und 4, §§ 56 bis 59," ersetzt.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 45** (§ 66 Abs. 1 ArbGG),
   Nr. 52 (§ 76 ArbGG) und
   Nr. 69 (§ 96 a ArbGG)

   a) In Nummer 45 wird § 66 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefaßt:

   „Die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbegründung betragen je einen Monat."

   b) In Nummer 52 werden in § 76 Abs. 1 Satz 2 die Worte „zwei Wochen" durch die Worte „einem Monat" ersetzt.

   c) In Nummer 69 werden in § 96 a Abs. 1 Satz die Worte „zwei Wochen" durch die Worte „einem Monat" ersetzt.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 56** (§ 83 ArbGG)

   § 83 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 65 Buchstabe a** (§ 92 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ArbGG)

   In § 92 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

   „§ 72 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden."